

**Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte
„Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz
(Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 13.02.2023 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz (Krippe, Kindergarten und Hort).

Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit.

Die Schulspeisung ist nicht Bestandteil dieser Satzung, selbst wenn ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagesstätte (Betreuungsform Hort) besteht.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

**§ 3
Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgen durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Hortbereich erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

- (5) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe: 1,83 EUR pro Portion
Kindergarten: 1,99 EUR pro Portion
Hort: 2,08 EUR pro Portion

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -